

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 23. Jänner 1980

13. Stück

- 31. Verordnung: Energiesparende Maßnahmen bei der Verbesserung von Baulichkeiten
- 32. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Mauthausen, Luftenberg an der Donau, Langenstein und Steyregg
- 33. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
- 34. Verordnung: Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
- 35. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen
- 36. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane
- 37. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

31. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Jänner 1980 über energiesparende Maßnahmen bei der Verbesserung von Baulichkeiten

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 337/1978, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei der Förderung der Errichtung, Aus- oder Umgestaltung von Beheizungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, des Anschlusses an zentrale Wärmeversorgungsanlagen, von Maßnahmen, die der Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes dienen oder die Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauches von Beheizungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bewirken, finden zum Zwecke der Erzielung eines wirtschaftlichen Energieverbrauches, der Verminderung des Energieverlustes oder der Senkung des Wärmebedarfes die Bestimmungen dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 Anwendung.

(2) Andere Vorschriften, die höhere Anforderungen bezüglich der Verbesserungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 vorsehen, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2. (1) Als Maßnahmen zur Erzielung eines wirtschaftlichen Energieverbrauches, der Verminderung des Energieverlustes oder der Senkung des Wärmebedarfes sind insbesondere folgende Arbeiten anzusehen:

1. Arbeiten zur Verminderung der Wärmedurchgangszahl und des Luftdurchlaß-

koeffizienten bei Türen und Fenstern, wie etwa

die Dichtung der Fugen, wobei Zuluft gewährleistet sein muß,

eine Wärmedämm- oder Mehrfachverglasung,

die Anbringung von Vorsatzfenstern, Vorsatzflügeln, Rolläden und Fensterläden oder

der Einbau neuer Fenster und Türen;

2. Arbeiten zur Verminderung der Wärmedurchgangszahlen an Bauteilen, wie etwa an Außenwänden, Stiegenhauswänden, Wohnungstrennwänden, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschosdecken;

3. Arbeiten zur Verminderung von Energieverlusten und des Energieverbrauches von Beheizungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, wie etwa die Anpassung der Wasservolumenströme oder der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume, die Verbesserung der Wärmedämmung des Wärmeezeugers und des Verteilungsnetzes,

die Schaffung einer raumtemperaturabhängigen oder einer außentemperaturabhängigen Regelung,

die Schaffung von Einrichtungen zur Begrenzung von Stillstandsverlusten und die Einrichtung von Geräten zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile;

4. Arbeiten zum Anschluß an Fernwärmeversorgung durch Umstellung von Zentral-

heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen innerhalb der Baulichkeiten oder Wohnanlagen;

5. die Errichtung oder Ausgestaltung von Wärmepumpen- und Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung.

(2) Heizungsanlagen sind auf Grund der Heizlastberechnung unter Berücksichtigung des Betriebswirkungsgrades zu bemessen.

§ 3. (1) Bei Verbesserungen gemäß § 1 Abs. 1 in Wohnhäusern mit mehr als zwei Klein- oder Mittelwohnungen, welche die gesamte Baulichkeit umfassen, ist vorzusehen, daß der rechnerische Gesamtwärmeverlust oder der diesem entsprechende rechnerische Wärmeleistungsbedarf je Kubikmeter umbauten Raumes nach Vornahme von Verbesserungen in Gebieten bis zu

3 400 Heizgradtagen (HGT) 200 000 kJ/m³ pro Jahr oder 0,68 W/m³°C

3 800 Heizgradtagen (HGT) 215 000 kJ/m³ pro Jahr oder 0,66 W/m³°C

4 200 Heizgradtagen (HGT) 230 000 kJ/m³ pro Jahr oder 0,63 W/m³°C

nicht übersteigt.

(2) Bei Verbesserungen gemäß § 1 Abs. 1 in Klein- oder Mittelwohnungen oder in anderen als in Abs. 1 angeführten Baulichkeiten gelten grundsätzlich die Werte nach Abs. 1, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist und der Vornahme der Verbesserung zur Erzielung dieser Werte andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Jedenfalls findet bei Vornahme solcher Verbesserungen Abs. 3 Anwendung.

(3) Bei Verbesserungen gemäß Abs. 1 sowie bei Verbesserungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. c und e des Wohnungsverbesserungsgesetzes ist sicherzustellen, daß nach Vornahme der Verbesserung ein Luftdurchlaßkoeffizient der Fugen bei Fenstern von höchstens $\alpha = 0,22 \text{ m}^3/\text{h m (Pa)}^{2/3}$ nach der ÖNORM B 5 300 erreicht wird.

§ 4. (1) Bei der Förderung von Verbesserungen (§ 1 Abs. 2 Wohnungsverbesserungsgesetz) ist vorzusehen, daß Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes und Vorkehrungen zur Verminderung von Energieverlusten und des Energieverbrauches an Beheizungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in einem Zuge mit den Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, sofern dies mit einem technisch und wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erfolgen kann.

(2) Bei der Förderung der Errichtung, der Aus- oder Umgestaltung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Wohnhäusern mit mehr als zwei Klein- oder Mittel-

wohnungen sowie des Anschlusses solcher Baulichkeiten an Fernwärmeversorgung ist eine Wärmeabrechnung nach dem individuellen Verbrauch vorzusehen, sofern dies rechtlich zulässig und technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Bei der Förderung der Errichtung, Aus- oder Umgestaltung von Beheizungs-, Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist der Abschluß eines Überwachungsvertrages sicherzustellen.

§ 5. (1) Der Berechnung gemäß § 9 Abs. 2 zweiter Satz Wohnungsverbesserungsgesetz muß der Wert des rechnerischen Gesamtwärmeverlustes vor und nach den getroffenen Maßnahmen zu entnehmen sein. Der sich hieraus ergebende Wert der Verminderung des rechnerischen Gesamtwärmeverlustes ist den Kosten der Verbesserungsmaßnahmen, allenfalls getrennt nach den Kosten der Heizungsanlagen und den Kosten der Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung, gegenüberzustellen.

(2) Die Berechnung gemäß Abs. 1 ist von einer hierzu befugten Person zu erstellen.

(3) Die Überwachung der Bauausführung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob und inwieweit durch die geförderten Verbesserungsmaßnahmen ein wirtschaftlicher Energieverbrauch erreicht wurde.

§ 6. Werden der ordnungsgemäßen Erhaltung des Wohnhauses dienende Arbeiten in einem Zuge mit den Verbesserungsarbeiten durchgeführt (§ 6 Abs. 2 lit. a Wohnungsverbesserungsgesetz) und lassen sich diese Arbeiten in baulicher Hinsicht nicht trennen, so sind die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung gesondert auszuweisen und von den Kosten der Verbesserung zu trennen.

Sekanina

32. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Jänner 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Mauthausen, Luftenberg an der Donau, Langenstein und Steyregg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Gemeinden Mauthausen, Langenstein, Luftenberg an der Donau und Steyregg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 75,60 (alt), das ist bei den Grundstücken 779/6 und 779/18 der KG Mauthausen, und bindet bei km 89,24 (alt) nahe der Steyregger Donaubrücke wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Mauthausen, Langenstein, Luftenberg an der Donau und Steyregg aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

33. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Jänner 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 111 Gailtal Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 30,40, verläuft in der Folge nordwestlich des Bahnhofes Hermagor und bindet bei Plan-km 31,00 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See aufliegenden Planunterlagen (im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

34. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Jänner 1980 über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 17 a Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976 wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heeres-eigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen 12 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heeres-eigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen

- a) für stationäre
Pflege 900 S pro Tag,
- b) für ambulatorische
Behandlung 300 S pro Behandlung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1980 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Jänner 1979, BGBl. Nr. 41, über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen außer Kraft.

Rösch

35. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1980, mit der die Verordnung über die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 8. März 1974, BGBl. Nr. 170, über die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 432/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Lehrabschlußprüfung eine Prüfungstaxe von 2 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, im Falle einer Zusatzprüfung die Hälfte dieses Betrages zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber nachweist, daß ihm die Kosten der Prüfungstaxe nicht ersetzt werden und daß die Entrichtung der Prüfungstaxe in der

angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Höhe der Prüfungstaxe ein Viertel der angeführten Beträge, aufgerundet auf einen durch zehn teilbaren Schillingbetrag.“

2. Der erste Satz des § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die den Mitgliedern der Prüfungskommission zustehende Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der Prüfungstätigkeit 0,5 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen vollen Schillingbetrag.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1980 in Kraft.

Staribacher

36. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 8. Jänner 1980, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

I. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 22. November 1976, BGBl. Nr. 646, in der Fassung des BGBl. Nr. 397/1977 wird wie folgt geändert:

Z. 1 des § 2 hat zu lauten:

„1. im Eisenbahnverkehr über Buchs, Rosenbach, Spielfeld und Salzburg-Hauptbahnhof,“.

II. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1980 in Kraft.

Lanc

37. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1980 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 463, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem Art. I Z 15 und dem Art. IX Abs. 1 Z 2 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 1 396,70 S monatlich,
lit. b 1 039,50 S monatlich,
lit. c 682,10 S monatlich.

(2) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem Art. I Z 15 und dem Art. IX Abs. 1 Z 2 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, sofern diese Remunerationen der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 1 480,50 S monatlich,
lit. b 1 101,90 S monatlich,
lit. c 723,10 S monatlich.

§ 2. Zu den im § 1 genannten Beträgen gebühren nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbindung mit dem § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der im § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 2. Jänner 1979, BGBl. Nr. 23, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Firnberg